

**Habitationsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 12. April 1976

Veröffentlichung v. 5. Mai 1976 (NBl. KM. Schl.-H. S. 116), geändert durch Satzung vom 15. August 1997, Veröffentlichung 25. September 1997 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 378), geändert durch Satzung vom 16. Juni 2005, Veröffentlichung vom 30. Dezember 2005 (NBl. MWV. Schl.-H. S.881), geändert durch Satzung vom 19. November 2009, Veröffentlichung vom 04. Dezember 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S.46)

Aufgrund des § 94 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (HSG) vom 2. Mai 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 43), wird nach Beschlussfassung durch den Fachbereichskonvent des Fachbereichs Agrarwissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Juni 1975/8. April 1976 mit Genehmigung des Kultusministers folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Habilitation**

- (1) Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gibt Gelegenheit die Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre nach Maßgabe dieser Habitationsordnung nachzuweisen (Habilitation).
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad eines Doktors oder einer Doktorin den Zusatz „habilitatus“ oder „habilitata“ (abgekürzt „habil.“) anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“.

**§ 2
Habitationsleistungen**

- (1) Der Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre wird durch eine Habilitationsschrift und einen wissenschaftlichen Vortrag (Habitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium und einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung erbracht.
- (2) Mit der schriftlichen Habitationsleistung erweist die Habilitandin bzw. der Habilitand die Fähigkeit, die Wissenschaft durch die angemessene Darstellung und Begründung neuer, selbst erarbeiteter Erkenntnisse zu fördern. Die besteht aus einer Habilitationsschrift; sie kann auch aus einer Reihe von insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeiten bestehen. Der fachliche Zusammenhang mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist in einer zusammenfassenden Darstellung niederzulegen. Die schriftliche Habitationsleistung kann bereits veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung soll zur Zeit der Vorlage jedoch nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
- (3) Der Habitationsvortrag hat eine Dauer von etwa 30 Minuten; daran schließt sich eine von der oder dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses geleitete wissenschaftliche Aussprache (Kolloquium) an, die sich auf das gesamte Fach erstreckt, für das die Habilitation beantragt wird. Mit dem Habitationsvortrag soll der Bewerber nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt seines Faches in knapper Form darzustellen und zu vertreten. Der Habitationsvortrag soll nicht aus dem Gebiet der Habilitationsschrift stammen. Das Kolloquium dauert in der Regel nicht länger als 1 bis 1 1/2 Stunden.

(4) Zum Nachweis der didaktischen Befähigung hat der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung,
2. Nachweis der Teilnahme an mindestens einem Kurs zur wissenschaftlichen Hochschuldidaktik.

Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung sollte vor Eröffnung des Habitationsverfahrens abgehalten werden; sie muss dem Dekan/der Dekanin angezeigt werden. Über diese Lehrveranstaltung muss dem ständigen Habitationsausschuss von dem Bewerber/der Bewerberin ein Bericht zugeleitet werden.

§ 3

Anzeige des Habitationsvorhabens

Der Bewerber soll seine Absicht, eine Habilitationsschrift zu fertigen und die Zulassung zum Habitationsverfahren zu beantragen, schriftlich der Fakultät anzeigen. Über die Anzeige soll eine Aussprache im Fakultätskonvent stattfinden. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, zu vorgebrachten Bedenken Stellung zu nehmen. Ein Beschluss wird aufgrund der Aussprache nicht gefasst.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
2. der Erwerb des Doktorgrades der Agrarwissenschaften oder des Doktorgrades der Ökotoxikologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation.

(2) Anstelle des Doktorgrades der Agrarwissenschaften oder des Doktorgrades der Ökotoxikologie kann der Fakultätskonvent auch einen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen anderen Doktorgrad als ausreichend anerkennen.

In Ausnahmefällen, in denen die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit auf andere Weise dargetan ist, kann der Fakultätskonvent auf Promotion verzichten. An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbrachte Prüfungs- und Promotionsleistungen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Über die Frage der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Fakultätskonvent.

§ 5

Antrag zum Habitationsprüfungsverfahren

(1) Der Bewerber hat bei dem Dekan seine Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren schriftlich zu beantragen; in dem Antrage ist anzugeben, auf welchem Fachgebiet er die Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre nachzuweisen beabsichtigt.

(2) Dem Antrage sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung und Entwicklung des Bewerbers,
2. Zeugnisse über bestandene wissenschaftliche Prüfungen, insbesondere über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
3. die Promotionsurkunde oder der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, das Doktordiplom aus dem engeren und weiteren Fachgebiet, für das sich der Bewerber habilitieren will,

4. Exemplare der Dissertation sowie aller sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in ausreichender Zahl,
 5. die Habilitationsschrift in mehrfacher Ausfertigung, je nach Anzahl der benannten Gutachter/Gutachterinnen, sowie ein Exemplar für die Universitätsbibliothek,
 6. eine eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere oder noch laufende Habitationsversuche,
 7. Nachweis einer studienangabezogenen Lehrveranstaltung sowie Nachweis der Teilnahme an einem hochschuldidaktischen Kurs nach § 2 Abs. 4.
- (3) Der Bewerber kann seinen Antrag auf Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren, soweit über diesen nicht bereits rechtswirksam entschieden ist, bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die schriftliche Habitationsleistung jederzeit schriftlich zurücknehmen oder einschränken.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden,
 1. wenn der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag auf Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren gestellt hat,
 2. wenn der Antrag auf Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren unvollständig ist und der Bewerber eine ihm vom Dekan gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstreichen lässt. Der Fakultätskonvent kann in begründeten Fällen auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätskonvent im Einzelfall. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Wird der Bewerber zugelassen, so ist er gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer vom Dekan zu bestimmenden Frist 3 Themen für den Habitationsvortrag vorzuschlagen. Wird der Bewerber vom Fachbereichskonvent nicht zugelassen, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Mit der Rechtswirksamkeit der ablehnenden Entscheidung ist das Verfahren abgeschlossen.

§ 7 Habitationsausschuss

- (1) Die weitere Durchführung des Habitationsverfahrens obliegt dem Habitationsausschuss.
- (2) Der Habitationsausschuss besteht aus dem Dekan/der Dekanin, und allen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen und einem Professor/einer Professorin einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
Dem Habitationsausschuss können auch weitere Professoren anderer Fakultäten der Universität sowie anderer Hochschulen als Mitglieder angehören.
- (3) Den Vorsitz im Habitationsausschuss führt der Dekan/die Dekanin. Die sonstigen Mitglieder des Habitationsausschusses werden vom Fakultätskonvent gewählt.
- (4) Der Dekan hat insbesondere vor Bestellung von Gutachtern, die nicht Mitglieder der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät sind, dafür Sorge zu tragen, dass eine Verzögerung im Habitationsverfahren nicht eintritt.

§ 8

Gutachten über die Habilitationsschrift

- (1) Für die Beurteilung der schriftlichen Habitationsleistung wählt der Habitationsausschuss mindestens 4 Professoren als Gutachter. Davon sollen zwei Professoren anderer Fakultäten und Hochschulen als Gutachter gewählt werden. Der Ausschuss kann weitere Gutachten einholen.
- (2) Die Gutachten sind schriftlich abzugeben. Sie müssen eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung enthalten.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von 2 Monaten erstattet werden.
- (4) Die Habilitationsschrift und die Gutachten liegen in 2 Exemplaren für die Dauer von einem Monat im Dekanat der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habitationsausschusses, die Professoren und Habilitierten der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätskonventes aus.
- (5) Der Dekan der Fakultät gibt den Mitgliedern des Habitationsausschusses, den übrigen Professoren und Habilitierten der Fakultät Nachricht von Beginn und Ende der Auslegungsfrist; sie erhalten damit die Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen oder Gutachten.

§ 9

Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Aufgrund der vorliegenden Gutachten empfiehlt der Habitationsausschuss dem Fakultätskonvent die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die Entscheidung darf von der Empfehlung der Gutachter/Gutachterinnen abweichen, wenn mindestens ein abweichendes Gutachten vorliegt.
- (2) Wird die schriftliche Habitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habitationsverfahren erfolglos beendet. § 6 Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 9a

Anhörung der Studierenden zur pädagogischen Eignung des Bewerbers/der Bewerberin

Nach Ablauf der Auslagezeit und vor Annahme der schriftlichen Habitationsleistung hört der Fakultätskonvent die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden zu der pädagogischen Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin.

§ 10

Kolloquium

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt der Habitationsausschuss aus 3 vom Bewerber vorgeschlagenen Themen eines für den Habitationsvortrag. Die Themen sollen die Breite der wissenschaftlichen Qualifikation ausweisen.
- (2) Der Vorsitzende des Habitationsausschusses legt den Termin für den Habitationsvortrag und für das Kolloquium fest. Er lädt den Bewerber spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe des ausgewählten Themas. Zu dem Kolloquium sind die Mitglieder des Habitationsausschusses und die übrigen der Fakultät angehörenden Habilitierten und wissenschaftlichen Mitarbeiter zu laden. Habitationsvortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich.

§ 11

Entscheidung über das Kolloquium

- (1) Im Anschluss an den Habitationsvortrag und die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Habitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habitationsleistung.
- (2) Wird die mündliche Habitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habitationsverfahren erfolglos beendet. § 6 Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Vollzug der Habilitation

- (1) Wird auch die mündliche Habitationsleistung angenommen, so ist das Habitationsverfahren erfolgreich beendet. Dies ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Habilitation wird dadurch vollzogen, dass der Dekan dem Bewerber die Habitationsurkunde aushändigt. Die Habitationsurkunde bezeichnet das Fach, für das die Habilitation erfolgt ist. Mit der Aushändigung der Habitationsurkunde wird dem Bewerber/der Bewerberin das Recht verliehen, dem Grad eines Doktors oder einer Doktorin den Zusatz „habilitatus“ oder habilitata (abgekürzt „habil.“) anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“
- (3) Nach Abschluss des Habitationsprüfungsverfahrens erhält der Habilitand bzw. die Habilitandin Einsicht in die vollständigen zu seinem/ihrem Habitationsprüfungsverfahren angelegten Akten.

§ 13

Antrittsvorlesung

Dem Habilitierten wird Gelegenheit gegeben, eine Antrittsvorlesung zu halten. Die Einladung zu der Antrittsvorlesung erfolgt durch den Dekan. Die Antrittsvorlesung ist öffentlich; sie muss einen inhaltlichen Bezug zu den an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengängen haben.

§ 14

Wiederholung

Hat ein Antrag auf Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneuter Zulassungsantrag nur einmal gestellt werden. Eine in einem früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden.

§ 15

Erweiterung der Habilitation

Eine Erweiterung der Habilitation um andere Fächer kann vom Habitationsausschuss auf Antrag beschlossen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen.

§ 16

Widerruf

Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist. §§ 116, 117 Landesverwaltungsgesetz bleiben unberührt.

§ 17 **Umhabilitation**

Wer sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat, kann das Recht erhalten, in der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät selbständig zu lehren und sich an Prüfungen zu beteiligen. Der Antrag ist mit entsprechender Begründung an den Dekan unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zu richten.

§ 18 **Venia legendi und akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ für Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen**

- (1) Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen können 5 ½ Jahre nach Vertragsbeginn die Erteilung der venia legendi (Lehrbefugnis) beantragen. Die Entscheidung über die Erteilung beruht auf einer Evaluierung durch den ständigen Habitationsausschuss.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Selbstbericht des Antragstellers oder der Antragstellerin,
 2. eine Publikations- und Vortragsliste,
 3. ein Verzeichnis der eingeworbenen Drittmittelprojekte,
 4. der Nachweis über die didaktische Weiterbildung.
- (3) Die Erteilung der venia legendi erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin mit Zustimmung der Fakultät.
- (4) An die Erteilung der venia legendi sind die üblichen Rechte und Verpflichtungen gebunden, unter anderem das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ zu führen.

§ 19 **Übergangsbestimmungen**

Habilitierte, deren Habilitation vor dem 1. Juli 1974 im Fachbereich Agrarwissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erfolgt ist, erlangen die Berechtigung zum Führen des Titels "Dr.sc.agr.habil." auf Antrag durch Beschluss des Habitationsausschusses.

§ 20 **Schlussbestimmungen**

- (1) Für laufende Habitationsverfahren gilt die bisherige Habitationsordnung. Auf Antrag des Bewerbers findet diese Habitationsordnung Anwendung.
- (2) Diese Habitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Kultusministers in Kraft mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, der mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft gesetzt wird.